

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl. I S. 300), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 28. Januar 1999 folgende Satzung beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen und Überwege - ohne Straßenrinnen - der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) der Stadtteile.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich der Rad- und Fußwege sowie der Standspuren,
 - b) die Parkbuchten und Parkstreifen, die entlang der Längsrichtung der Fahrbahn angelegt sind,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325

StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist. Im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

6. Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienst sich auf die gleiche Gehwegfläche der Wege nach § 2 Abs. 3b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
2. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen und macht sie mindestens 3 Tage vor Beginn dieser Verpflichtung öffentlich oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten bekannt.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen von allem Unrat oder den Wasserfluß störenden Gegenstände, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigung (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege, mit Ausnahme der durch Zeichen 350 StVO (Kennzeichen für Fußgängerüberwege) oder durch Lichtzeichenanlagen gekennzeichneten Überwege, vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

3. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
4. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
5. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
6. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees oder Eisstücke (Abs. 5) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
7. Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), mit Ausnahme der durch Zeichen 350 (Kennzeichen für Fußgängerüberwege) oder durch Lichtzeichenanlagen gekennzeichneten Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 6 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV

Schlußvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

1. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten zuleitet;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 - 2 und § 8 die Straßen nicht regelmäßig so reinigt, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus der Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Gegenstände, die nicht zur Straße gehören, insbesondere Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat, nicht entfernt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 der Staubentwicklung beim Straßenreinigen nicht durch Besprengen mit Wasser vorbeugt, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen;
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 bei der Reinigung solche Geräte verwendet, die die Straße beschädigen;
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht sofort beseitigt, den Nachbarn zuführt, in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder Abzugsrinnen schüttet;
 - f) entgegen § 9 der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtung nicht unverzüglich von Unrat oder den Wasserablauf störende Gegenstände, auch von Schnee und Eis, freimacht;
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 - 4 und 8 bei Schneefall die Gehwege und Überwege nicht, nicht rechtzeitig, nicht ausreichend breit und weit und nicht auf die Räumung von den Nachbargrundstücken abgestimmt räumt, sowie die Zugänge zur Fahrbahn oder zum Hausgrundstück nicht herstellt;
 - h) entgegen § 10 Abs. 5 festgetretenen oder auftauenden Schnee nicht aufhackt und ablagert;
 - i) entgegen § 10 Abs. 7 die Abflußrinnen nicht vom Schnee freihält;
 - j) entgegen § 11 Abs. 1 - 3 und 7 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig, nicht ausreichend breit und weit und nicht auf die gestreute Fläche vor den Nachbargrundstücken abgestimmt, bestreut;
 - k) entgegen § 11 Abs. 4 als Streumaterial nicht vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material verwendet, bei der Benutzung von Asche eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege verursacht, Salz nicht in geringen Mengen nur für die Beseitigung von festgetretenen Eis- und Schneerückstände benutzt;
 - l) entgegen § 11 Abs. 5 auftauendes Eis nicht aufhackt und entsprechend beseitigt;

- m) entgegen § 11 Abs. 6 beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 DM bis 2.000,00 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
 3. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Ordnung auf und an Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Schwalmstadt vom 19.01.1988 außer Kraft.

34613 Schwalmstadt, 01. Februar 1999

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

K R Ö L L , Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Schwalmstadt

Für folgende Straßen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen und Überwege bei der Stadt:

Stadtteil Allendorf

Zur Landsburg L 3067

Stadtteil Ascherode

Schwalmtalstraße K 104

Stadtteil Niedergrenzbach

Ziegenhainer Straße von der

B 454 bis Knüllstraße L 3155

Knüllstraße L 3155

Stadtteil Treysa

Wierastraße B 454

Walkmühlenweg B 454

Friedrich-Ebert-Straße B 454

Wasenberger Straße L 3145

Bahnhofstraße L 3145

Dittershäuser Straße L 3145

Sachsenhäuser Straße L 3155

Ascheröder Straße K 104

Zwalmstraße

Stadtteil Wiera

Niederrheinische Straße B 454

Stadtteil Ziegenhain

Junker-Hoose-Straße B 254

Bahnhofstraße B 254

Landgraf-Philipp-Straße B 254

Hessenallee

Wiederholdstraße B 454

Ascheröder Straße K 104